

K l e i n e A n f r a g e

der Abgeordneten Berninger und Leukefeld (Die Linkspartei.PDS)

und

A n t w o r t

des Thüringer Innenministeriums

Nachzug von Kindern, Ehegatten und anderen Familienangehörigen von in Thüringen lebenden Migrantinnen und Migranten

Die **Kleine Anfrage 884** vom 29. Juni 2006 hat folgenden Wortlaut:

Mit dem Zuwanderungsgesetz wurden auch die Vorschriften zum Nachzug von Kindern, Ehegatten und anderen Familienangehörigen von in Deutschland lebenden Migrantinnen und Migranten neu geregelt. Die Neuregelungen finden sich in den §§ 28, 29, 30 und 32 des Aufenthaltsgesetzes.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Anträge auf Nachzug eines Kindes, Ehegatten bzw. anderen Familienangehörigen wurden seit dem 1. Januar 2005 in Thüringen gestellt (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten sowie Art des Nachzuges auflisten)?
2. Wie viele Anträge wurden bewilligt, wie viele abgelehnt und wie viele befinden sich noch in der Bearbeitung (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten sowie Art des Nachzuges auflisten)?
3. Welche Gründe führten jeweils zur Ablehnung der Anträge (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten sowie Art des Nachzuges, der verwehrt wurde, auflisten)?
4. Gegen wie viele dieser Entscheidungen wurde Widerspruch eingelegt?
5. Inwieweit ergeben sich Unterschiede in der Bewilligungspraxis der einzelnen Ausländerbehörden und wie erklärt die Landesregierung diese Differenzen in der Anwendung der rechtlichen Regelungen zum Nachzug?
6. Gibt es ergänzende Rechtsverordnungen bzw. Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der entsprechenden Regelungen im Aufenthaltsgesetz? Wenn ja, welche Gegenstände werden berührt?
7. Wie hat sich nach Auffassung der Landesregierung die Praxis der Bewilligung des Nachzuges von Kindern, Ehegatten und anderen Familienangehörigen von in Thüringen lebenden Migrantinnen und Migranten seit In-Kraft-Treten des so genannten Zuwanderungsgesetzes im Vergleich mit den vorher gültigen Regelungen verändert?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 10. August 2006 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Die geltenden Regelungen der §§ 28, 29, 30 und 32 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) betreffen den Familiennachzug ausländischer Ehegatten und minderjähriger Kinder. Darüber hinaus kann anderen Familienangehörigen zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte eine Aufenthaltserlaubnis nach § 36 AufenthG erteilt werden. Diese Vorschrift wurde bei der Beantwortung der Einzelfragen zusätzlich berücksichtigt.

Die Bewilligungspraxis der Ausländerbehörden im Freistaat Thüringen hinsichtlich des Familiennachzugs auf der Grundlage der genannten Vorschriften ist differenziert nach den Rechtsgrundlagen den Anlagen 1 bis 5 zu entnehmen. Die Angaben beruhen auf einer Erhebung bei den Ausländerbehörden für den Zeitraum 1. Januar 2005 bis 30. Juni 2006.

Zu 1.:

Nach Auswertung der von den Ausländerbehörden des Freistaats Thüringen abgegebenen Meldungen wurden im Berichtszeitraum 3 956 Anträge auf Nachzug eines Kindes, Ehegatten oder anderer Familienangehöriger gestellt (siehe Anlagen 1 bis 5).

Zu 2.:

Im Berichtszeitraum wurden 3 596 Anträge bewilligt und 110 Anträge auf Familiennachzug abgelehnt. Des Weiteren befinden sich noch 250 Anträge in Bearbeitung (siehe Anlagen 1 bis 5).

Zu 3.:

Hauptgründe für die Ablehnung von Anträgen auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familiennachzugs waren die fehlende Sicherung des Lebensunterhalts und das Vorliegen von Ausweisungsgründen. Im Hinblick auf die einzelnen Ablehnungsgründe verweise ich auf die Anlagen 1 bis 5.

Zu 4.:

Es wurde in insgesamt 16 Fällen gegen die Ablehnung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familiennachzugs Widerspruch eingelegt.

Zu 5.:

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familiennachzugs setzt eine Prüfung der jeweils geltenden Tatbestandsvoraussetzungen in jedem konkreten Einzelfall voraus.

Unterschiede in der Bewilligungspraxis der einzelnen Ausländerbehörden sind nicht ersichtlich. Die Stadt Erfurt weist zwar im statistischen Vergleich eine höhere Ablehnungsquote auf, Differenzen in der Anwendung der rechtlichen Regelungen zum Nachzug lassen sich daraus jedoch nicht ableiten.

Die durch die Stadt Erfurt erfolgten Ablehnungen der Anträge auf Familiennachzug liegen vor allem darin begründet, dass eine Sicherung des Lebensunterhalts nicht nachgewiesen werden konnte beziehungsweise - insbesondere im Rahmen des Familiennachzugs nach § 28 AufenthG - Anhaltspunkte für eine so genannte "Scheinehe" vorlagen.

Zu 6.:

Das Thüringer Innenministerium hat die "Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Aufenthaltsgesetz und zum Freizügigkeitsgesetz/EU" vom 22. Dezember 2004 - und damit auch die Hinweise zum Familiennachzug - für die Ausländerbehörden des Freistaats Thüringen für anwendbar erklärt. Darüber hinausgehende Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Regelungen des Familiennachzugs existieren nicht.

Zu 7.:

Nach Auffassung der Landesregierung sind seit dem In-Kraft-Treten des Zuwanderungsgesetzes im Hinblick auf die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen zum Zweck des Familiennachzugs im Vergleich mit dem zuvor geltenden Ausländergesetz keine wesentlichen Veränderungen zu verzeichnen.

In Vertretung

Baldus
Staatssekretär

Anlagen*

*) Hinweis:

Auf den Abdruck der Anlagen wurde verzichtet. Ein Exemplar mit den Anlagen erhielten jeweils die Fraktionen und die Landtagsbibliothek. Des Weiteren können sie im Landtagsinformationssystem unter der oben genannten Drucksachennummer sowie im Internet unter der Adresse: www.parldok.thueringen.de eingesehen werden.

Anträge gemäß § 28 AufenthG

Landkreis / kreisfreie Stadt	Anzahl der gestellten Anträge	davon			Gründe der Ablehnung	Widerspr. gg. ableh- nende Be- scheide
		noch in Bearbei- tung	bewilligt	abge- lehnt		
Altenburger Land	86	5	81			
Eichsfeldkreis	87		86	1	Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft (1)	1
Eisenach	40	3	37			
Erfurt	83	12	46	25	Verdacht auf Scheinehe (17), Wiedereinreisesperre (4), Ausweisungsgrund (4)	2
Gera	275	10	262	3	Verdacht auf Scheinehe (1), zwingende Ausweisung (1), Nichtausübung Sorge- recht (1)	2
Gotha	105	5	96	4	Verdacht auf Scheinehe (4)	2
Greiz	36	2	31	3	Verdacht auf Scheinehe (1), Einreisesperre (1), Falschangaben im Visum- verfahren (1)	3
Hildburghausen	105		105			
Ilm-Kreis	18	3	15			
Jena	302	14	286	2	Trennung des Ehepaares und gleichzeitig Auswei- sung wegen Straftaten (2)	1
Kyffhäuserkreis	14		14			
Nordhausen	382	25	357			
Saale-Holzland- Kreis	26	1	25			
Saale-Orla-Kreis	33	4	29			
Saalfeld- Rudolstadt	268	13	255			
Schmalkal- den/Meiningen	58		58			
Sömmerda	111		111			
Sonneberg	20	4	16			
Suhl	58		58			
Unstrut- Hainich-Kreis	172		167	5	fehlende eheliche Lebens- gemeinschaft (2), fehlende Sicherung des Lebensunterhaltes (3)	
Wartburgkreis	83	6	74	3	Verdacht auf Scheinehe (1), Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft (1), kein Sorgerecht für Kin- desvater (1)	
Weimar	10	5	3	2	Ausweisung (2)	
Weimarer Land	310	4	306			
Summe	2.682	116	2.518	48		11

Anträge gemäß § 29 AufenthG

Landkreis / kreisfreie Stadt	Anzahl der gestellten Anträge	davon			Gründe der Ablehnung	Widersprüche gg. ablehnen- de Bescheide
		noch in Bear- beitung	bewilligt	abgelehnt		
Altenburger Land	0					
Eichsfeldkreis	0					
Eisenach	0					
Erfurt	0					
Gera	5	5				
Gotha	0					
Greiz	1			1	Auswei- sungsgrund	
Hildburghau- sen	0					
Ilm-Kreis	0					
Jena	0					
Kyffhäuser- kreis	0					
Nordhausen	0					
Saale- Holzland- Kreis	0					
Saale-orna- kreis	0					
Saalfeld- Rudolstadt	0					
Schmalkal- den- Meiningen	1		1			
Sömmerda	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst		
Sonneberg	2			2	keine rechts- gültige Ehe (2)	
Suhl	0					
Unstrut- Hainich-Kreis	2		2			
Wartburgkreis	5		4	1	Ausländer, zu dem Nachzug erfolgen soll, ist überwie- gend im Aus- land tätig	
Weimar	0					
Weimarer Land	0					
Summe	16	5	7	4		

Anträge gemäß § 30 AufenthG

Landkreis / kreisfreie Stadt	Anzahl der gestellten Anträge	davon			Gründe der Ableh- nung	Widersprüche gg. ablehnen- de Bescheide
		noch in Be- arbeitung	bewilligt	abgelehnt		
Altenburger Land	0					
Eichsfeldkreis	5		5			
Eisenach	5		5			
Erfurt	71	32	24	15	Lebensunterhalt nicht gesichert, Verdacht auf Schei- nehe, Ausweisungs- grund	1
Gera	15	3	12			
Gotha	25		24	1	Lebensunterhalt nicht gesichert	1
Greiz	4	1	3			
Hildburghau- sen	15		15			
Ilm-Kreis	10	3	6	1	Lebensunterhalt nicht gesichert	
Jena	165	3	162			
Kyffhäuser- kreis	4		4			
Nordhausen	9	5	4			
Saale- Holzland- Kreis	12	4	8			
Saale-Orla- kreis	2		2			
Saalfeld- Rudolstadt	14	2	12			
Schmalkal- den- Meiningen	3		3			
Sömmerda	0					
Sonneberg	0					
Suhl	8		8			
Unstrut- Hainich-Kreis	18		15	3	Lebensunterhalt nicht gesichert (3)	
Wartburgkreis	11	2	8	1	Eheschließung nicht anerkannt	
Weimar	4	3		1	Lebensunterhalt nicht gesichert	1
Weimarer Land	1		1			
Summe	401	58	321	22		3

Anmerkung:

Die Ausländerbehörde der Stadt Erfurt hat die jeweiligen Ablehnungsgründe nicht statistisch erfasst.

Anträge gemäß § 32 AufenthG

Landkreis / kreisfreie Stadt	Anzahl der gestellten Anträge	davon			Gründe der Ableh- nung	Widersprüche gg. ablehnen- de Bescheide
		noch in Bear- beitung	bewilligt	abgelehnt		
Altenburger Land	11		11			
Eichsfeldkreis	18		18			
Eisenach	10		10			
Erfurt	80	36	22	22	Lebensunterhalt nicht gesichert, Verdacht auf Scheinehe des Elternteils, Ausweisungsgrund	
Gera	60	5	54	1	Lebensunterhalt nicht gesichert	
Gotha	34		33	1	Lebensunterhalt nicht gesichert	
Greiz	8		8			
Hildburghau- sen	38		35	3	fehlende Integrati- on des Kindes und fehlendes Aufent- haltsrecht Eltern (3)	1
Ilm-Kreis	10	1	9			
Jena	157	5	152			
Kyffhäuser- kreis	5		5			
Nordhausen	241	12	229			
Saale- Holzland- Kreis	7	3	4			
Saale-Orla- Kreis	15	1	14			
Saalfeld- Rudolstadt	21	3	18			
Schmalkal- den- Meiningen	1		1			
Sömmerda	0					
Sonneberg	2		2			
Suhl	21		21			
Unstrut- Hainich-Kreis	73		67	6	Lebensunterhalt nicht gesichert (6)	
Wartburgkreis	18	1	16	1	Ablehnung Auf- enthaltserlaubnis der Mutter	
Weimar	2	2				
Weimarer Land	6		5	1	kein Nachweis, ob leibliches Kind	
Summe	838	69	734	35		1

Anmerkung:

Die Ausländerbehörde der Stadt Erfurt hat die jeweiligen Ablehnungsgründe nicht statistisch erfasst.

Anträge gemäß § 36 AufenthG

Landkreis / kreisfreie Stadt	Anzahl der gestellten Anträge	davon			Gründe der Ableh- nung	Widersprüche gg. ablehnen- de Bescheide
		noch in Bear- beitung	bewilligt	abgelehnt		
Altenburger Land	7		7			
Eichs- feldskreis	2		2			
Eisenach	0					
Erfurt	0					
Gera	1	1				
Gotha	0					
Greiz	0					
Hildburghau- sen	0					
Ilm-Kreis	1	1				
Jena	1		1			
Kyffhäuser- kreis	0					
Nordhausen	0					
Saale- Holzland- Kreis	0					
Saale-Orla- Kreis	0					
Saalfeld- Rudolstadt	0					
Schmalkal- den- Meiningen	0					
Sömmerda	0					
Sonneberg	0					
Suhl	3		3			
Unstrut- Hainich-Kreis	0					
Wartburgkreis	0					
Weimar	1			1	kein außergewöhn- licher Härtefall	1
Weimarer Land	3		3			
Summe	19	2	16	1		1